Stadtwerke Freising, Wippenhauser Straße 19, 85354 Freising
Telefon: 08161/183-0, Telefax: 08161/183-138, E-Mail: kundeninfo@stw-freising.de

Stadtwerke FREISING
heute und morgen

Antrag auf Errichtung eines Bauwasseranschlusses

Eingang: _____ W-Nr.: _____

Anschlussnehmer und Rechnungsempfänger	Grundstückseigentümer
Vorname, Name, Firma	Vorname, Name, Firma
Straße, Hausnummer	Straße, Hausnummer
PLZ, Ort	PLZ, Ort
Telefon	Telefon
E-Mail	E-Mail

Der Anschlussnehmer beauftragt nachstehende Leistung der Stadtwerke Freising für das Anwesen

Ort	Straße, Hausnummer
Flurnummer	Bauteilnummer

☐ Bauwasser ☐ Trinkwasser (Zusatzkosten 100,00 €)

Einrichtung eines Bauwasseranschlusses

☐ **in der Baugrube (Anschlussleitung ist bauseits frei zu legen!)**

☐ **im Übergabeschacht (Schacht ist bauseits zu erstellen und zugänglich zu machen)**

☐ **im Keller (gilt nicht bei Abriss des Gebäudes!)**

Gegenstand dieses Antrags ist die Herstellung und Vorhaltung eines Bauwasseranschlusses (einschließlich Wasserzähler) an eine Netzanschlussleitung oder das Wasserversorgungsnetz der Stadtwerke Freising. Leitungen, Anschlusskomponenten und Zähler sind Eigentum der Stadtwerke Freising. Die Leitungen, Komponenten einschließlich des oder der Zähler dürfen vom Anschlussnehmer oder Dritten nicht entfernt werden.
Die Ausführung der Leistung erfolgt nach Terminvereinbarung mit dem Anschlussnehmer. Die Wasserleitung ist nach Maßgabe des beiliegenden **Merkblatts** vom Anschlussnehmer frei zu legen, d.h. alle Tiefbauarbeiten (Freilegen und Wiederverfüllen der Leitung), die im Zusammenhang mit der Errichtung des Bauwasseran-schlusses stehen, sind bauseits zu stellen.
Sollte der Anschlusspunkt bei Einrichtung aus technischen Gründen einer Bauwasserversorgung nicht genügen, behalten sich die Stadtwerke Freising vor, einen anderen Anschlusspunkt zu verwenden. Entstehender Mehraufwand wird dem Anschlussnehmer in Rechnung gestellt.
Der Anschlussnehmer erstattet den Stadtwerken Freising die Kosten für die Erstellung des Bauwasser-anschluss und dessen Rückbau nach entstehendem Aufwand.
Die Belieferung mit Wasser erfolgt nach den Allgemeinen Tarifen für die Versorgung mit Wasser. Die derzeit geltenden Allgemeinen Tarife für die Versorgung mit Wasser finden Sie auf unserer Internetseite unter www.stw-freising.de oder in der Geschäftsstelle der Stadtwerke Freising, Wippenhauser Str. 19, 85354 Freising.
Anschlusskomponenten und Zähleranlage sind durch den Anschlussnehmer ordnungsgemäß zu sichern. Schäden, die an den Betriebsanlagen und Messeinrichtungen durch äußere Einwirkung (z.B. Frost-, Schlag-, bzw. Last-einwirkungen) oder durch Verlust entstehen, trägt der Anschlussnehmer.

Es gelten umseitig abgedruckten Erläuterungen.

Datum und Unterschrift des Anschlussnehmers	**Datum und Unterschrift des Grundstückseigentümers**

- bitte wenden

Erläuterungen zum Bauwasseranschluss

Für den Bauwasseranschluss gilt die Verordnung über die allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) vom 20.06 1980 (BGBl.I S.750, 1067) zuletzt geändert durchn Art. 8 der Verordnung am 11.12.2014 (BGBl. I S.2010).

1) Sind Anschlussnehmer und Rechnungsempfänger nicht identisch, ist auf der Rückseite die entsprechende Empfängeradresse anzugeben und mit Unterschrift zu bestätigen.

2) Erfolgt die Unterzeichnung durch einen Vertreter, ist eine entsprechende Vollmacht beizulegen.

3) Ist der Kunde nicht Eigentümer des Grundstücks auf dem der Bauwasseranschluss erfolgt, ist zur Wirksamkeit des Vertrags eine Zustimmungserklärung des Grundstückseigentümers erforderlich, die vom Kunden beizubringen ist.

4) Der Auftraggeber verpflichtet sich, die Bauwasserinstallation nach den Regeln der Technik, insbesondere den Vorgaben der DIN 1988, erstellen zu lassen und entsprechend betreuen. Bei Nichtbeachtung dieser Bedingungen oder bei Auftreten unzulässiger Netzrückwirkungen wird die Wasseranschlussvorrichtung ohne vorherige Verständigung auf Kosten des Auftraggebers entfernt.

5) Der Auftraggeber verpflichtet sich anfallendes Abwasser über vorschriftsmäßige Anlagen zu entsorgen. Gleichfalls hat der Auftraggeber dafür Sorge zu tragen, dass durch Nutzung der Wasserabgabevorrichtung kein Glatteis auf Geh- oder Fahrbahnflächen entstehen kann.

6) Nach Beendigung der Bauwassernutzung sind die an der Bauwassereinrichtung angeschlossenen Verbindungen vom Anschlussnehmer oder dessen Beauftragten zu trennen. Führt der Anschluss-nehmer oder dessen Beauftragter die Trennung nicht durch, wird sie von den Stadtwerken Freising oder deren Beauftragten durchgeführt. Die dadurch entstehenden Kosten werden dem Anschlussnehmer nach tatsächlichem Aufwand in Rechnung gestellt.

Merkblatt

Aufgrabung zur Errichtung eines Bauwasseranschlusses

Vor Gebäudeabbruch muss die Wasseranschlussleitung im Grundstück des Anschlusskunden freigelegt werden. Die Abtrennung der Leitung nehmen ausschließlich die Stadtwerke Freising vor. Zuwiderhandlungen stellen einen Verstoß gegen die AVB Wasser V dar.
Bei nicht freigelegter Anschlussleitung kann kein Bauwasseranschluss errichtet werden! Die entstehende Fehlfahrt geht zu Lasten des Anschlussnehmers.
Vorrangig für die technische Ausführung der Arbeiten gelten die DIN 4124, die DIN 18300, die Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften, die Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung – Baustell V) und die technischen Anschlussbedingungen der Stadtwerke Freising. Die Ausführung erfolgt nach dem jeweiligen Stand der Technik.
Die Regeltiefe von Geländeoberkante bis zur Rohrleitung beträgt 1,20 m. Die zu erstellende Baugrube soll nachstehender Vermassung entsprechen:

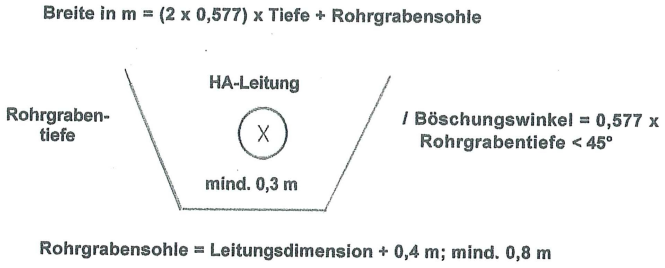

Diese Darstellung gilt exemplarisch und ist nur für steife oder halbfest bindige Böden gültig. Bei nicht bindigen oder weich bindigen Böden darf der Böschungswinkel von 45° nicht überschritten werden. Können die geforderten Böschungswinkel nicht eingehalten werden, muss der Rohrgraben entsprechend DIN 4142 verbaut werden.

Die Aufgrabung für die Freilegung der Wasseranschlussleitung hat mindestens 1 m im Kundengrund zu erfolgen:
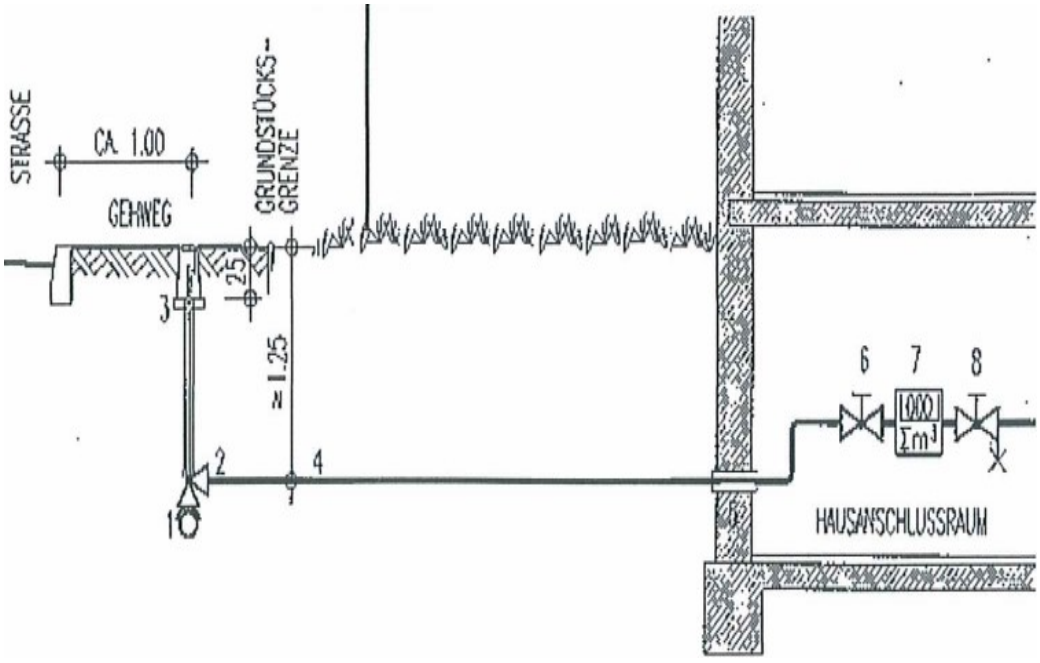
<u>hier graben!</u>